

Finanzamt: Schwerin (Meckl.)
(In allen Angaben und Einzahlungen sind Steuerart und die neben der Anschrift bezeichnete Steuernummer — bei Einzahlungen außerdem das Jahr, für das sie entrichtet werden — anzugeben. Bei persönlichen Einzahlungen empfiehlt es sich, den Steuerbescheid vorzulegen.)

Schwerin (Meckl.) 12. Mai 1936

nr. 4360

Gewer. Millig Jermal Ryshuffel

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, erspart längeres Warten in der Finanzkasse!

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

Schwerin (Meckl.)

Am 12. Mai 36

Die Nummern nach Unterschriftsproben der zur Ausstellungsberechtigung berechtigten Beamten sind im Kassenschein angeklagt.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr geöffnet:

Kassenstunden werktägl. 8.30-12.30

Nummernverteilung

Vermögenssteuerbescheid

nach dem Stand des Vermögens vom 1. Januar 1936

A. Vermögensermittlung und Freibeträge

Nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist das Gesamtvermögen — Inlandsvermögen — auf den 1. Januar 1936 mit 16.000 RM ermittelt worden. Bei dieser Vermögensermittlung ist Ihr Vermögen und das Vermögen der Personen, für die Ihnen Freibeträge (vgl. den nächsten Absatz) zuerkannt worden sind, zusammengerechnet worden.

Vermögenssteuerfrei sind geblieben (Freibeträge):

- | | |
|--|--------------|
| 1. für Sie selbst | 10.000 RM |
| 2. — für die Ehefrau — für den verstorbenen Ehegatten (bei Witwen oder Witwen) — | RM |
| 3. für Kinder je 10.000 RM | RM |
| 4. ein weiterer Freibetrag nach § 5 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes | RM 10.000 RM |
| verbleibt steuerpflichtiges Vermögen (§ 7 des Vermögenssteuergesetzes) | 6.000 RM |

B. Festsetzung der Vermögenssteuer

1. Höhe der Jahressteuerschuld und der einzelnen Raten

1. Die Vermögenssteuer beträgt nach dem Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) jährlich 5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens. Die ab 1. April 1936 bis auf weiteres zu entrichtende Jahressteuerschuld wird daher festgesetzt auf 30 RM. ist bezahlt.

2. Die Jahressteuerschuld für das Rechnungsjahr 1936 ist zu entrichten

mit		am 10. Mai 1936,	mit	RM	RM	am 10. Mai 1936,
je	7 RM 50 Pf	am 10. August 1936,	mit	RM	RM	am 10. November 1936,
		am 10. November 1936,	mit	RM	RM	am 10. Februar 1937
		am 10. Februar 1937				

und für die weiteren Rechnungsjahre an den entsprechenden Tagen.

II. Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung

1. Da Sie die Vermögenserklärung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben haben, wird Ihnen auf Grund des § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ein Zuschlag zur Vermögenssteuer für das Rechnungsjahr 1936 auferlegt in Höhe von 7 RM 7 Pf.

2. Der Zuschlag zur Jahressteuerschuld für 1936 ist in folgenden Teilbeträgen zu entrichten

— am 10. Mai 1936, 10. August 1936, 10. November 1936 und 10. Februar 1937 mit je RM 7 Pf —
— am 10. Mai 1936 und 10. Februar 1937 mit je RM 7 Pf und am 10. November 1936 mit RM 7 Pf —

Münster den 12/5/1936

Vermögenssteuerbescheid für natürliche Personen und für